

**Richtlinien der Stadt Datteln**  
**über die Gewährung von Zuschüssen an private Eigentümer**  
**für Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern und zur Denkmalpflege**  
**vom 21.11.2001**

(Abl. 23/2001)

Der Rat der Stadt Datteln hat am 21.11.2001 die Richtlinien der Stadt Datteln über die Gewährung von Zuschüssen an private Eigentümer für Maßnahmen zur Erhaltung von Denkmälern und zur Denkmalpflege beschlossen.

**1. Aufgabenstellung**

Erhaltung und Pflege von Denkmälern im Sinne des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 in der jeweils gültigen Fassung.

**2. Anwendungsbereiche**

2.1 Denkmäler, die gemäß § 3 DSchG NW in die Denkmalliste der Stadt Datteln eingetragen worden sind.

2.2 Denkmäler, die gemäß § 4 DSchG NW vorläufig unter Denkmalschutz gestellt worden sind, soweit die Stadt Datteln und der Landschaftsverband Westfalen-Lippe über die Denkmalwürdigkeit einig sind.

**3. Förderungsberechtigung**

3.1 Förderungsberechtigt ist jeder private Eigentümer, dessen Objekt auf einen der unter Ziffer 2 beschriebenen Anwendungsbereiche zutrifft.

3.2 Die Förderung geschieht unter Berücksichtigung aller sonstigen möglichen aus öffentlichen Mitteln zu zahlenden Zuschüsse. Die Gesamthöhe der förderungsfähigen Kosten darf dabei nicht überschritten werden.

3.3 Gefördert wird grundsätzlich in der Reihenfolge der Antragseingänge. In besonderen Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich.

3.4 Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Zuschüsse können nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel gewährt werden.

**4. Förderungsgegenstand**

Bei Denkmälern werden alle Maßnahmen gefördert, die für Denkmalschutz und Denkmalpflege von Bedeutung sind. Der Begriff des Denkmals richtet sich nach den Bestimmungen des DSchG NW.

**5. Förderungsumfang**

5.1 Die Zuwendungshöhe wird im Einzelfall festgelegt. In der Regel werden Zuschüsse gewährt in Höhe von 15 v.H. der von der Stadt im Benehmen mit dem Landschaftsverband geprüften und anerkannten denkmalpflegerischen Maßnahmen, höchstens jedoch 5.000 €

5.2 In besonderen Härtefällen kann der Höchstsatz überschritten werden, soweit ausreichend Mittel vorhanden sind.

## 6. Verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt für die Förderung ist der jeweilige Eigentümer.
- 6.2 Zuschussanträge sind schriftlich vor Auftragserteilung und Durchführung der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag sind detaillierte, prüfbare Kostenberechnungen und Erläuterungen über die vorgesehenen Restaurierungsmaßnahmen, aus denen auch die Materialwahl erkennbar wird, beizufügen.
- 6.3 Bei baugenehmigungspflichtigen Maßnahmen an Gebäuden, die entsprechend diesen Richtlinien gefördert werden können, ist die Erklärung des Bauordnungsamtes der Stadt über die Genehmigungsfähigkeit der Maßnahme erforderlich.
- 6.4 Die Zuschussgewährung entbindet nicht von dem nach § 9 DSchG NW vorgeschriebenen Erlaubnisverfahren.

## 7. Bewilligung

- 7.1 Die Verwaltung prüft die Förderungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme. Die geprüften Anträge sind dem Kulturausschuss des Rates zur Entscheidung vorzulegen.
- 7.2 Die Verwaltung erteilt einen entsprechenden Bewilligungsbescheid, der mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann.
- 7.3 Grundsätzlich darf vor Erteilung des Bewilligungsbescheides mit der Maßnahme nicht begonnen werden. In begründeten Einzelfällen entscheidet der Kulturausschuss des Rates der Stadt Datteln, wenn die begonnene Baumaßnahme nach den Richtlinien des Denkmalschutzgesetzes durchgeführt worden ist.

## 8. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Durchführung der Arbeiten und der Bauabnahme gegen Vorlage der Schlussabrechnungen ausgezahlt. Auf den bewilligten Zuschuss können auf Antrag Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt gezahlt werden.

9. Die Richtlinien treten am 01.01.2002 in Kraft.